



Gemeindeamt Wernberg

Bundesstraße 11 • 9241 Wernberg
Tel.- Nr. 04252/3000 • Fax: 04252/3000- 41
Homepage: www.wernberg.gv.at
E- Mail: wernberg@ktn.gde.at •
AT U44392000

Sachbearbeiter: AL Liposchek Doris
Durchwahl: 12
Datum: 29.09.2017

Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung der Volksschule Goritschach

für das Schuljahr 2017 / 2018

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Wernberg vom 28.09.2017 wird folgendes festgelegt:

§ 1

Öffnungszeiten

1. Die schulische Tagesbetreuung ist an Schultagen von 11.45 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.
2. Die Kinder sind verpflichtet an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16.00 Uhr anwesend zu sein.

§ 2

An-/ Abmeldung

1. Die Anmeldung zur schulischen Tagesbetreuung erfolgt zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
2. Die Abmeldung kann mit Semesterende bzw. Schulschluss erfolgen.

§ 3 Elternbeitrag

1. Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten, welcher höchstens kostendeckend zu berechnen ist.
2. Das Betreuungsjahr dauert von 11. September 2017 bis 6. Juli 2018.
3. Der Kostenbeitrag für die schulische Tagesbetreuung an 5 Tagen (jeweils von 11.45 – 16.00 Uhr) wird festgesetzt mit

€ 15,--

4. Für die schulische Tagesbetreuung an weniger als 5 Tagen (jeweils von 11.45 – 16.00 Uhr) wird ein Kostenbeitrag fällig, der sich wie folgt festsetzt:

a. Betreuung an 4 Tagen	€ 12,--
b. Betreuung an 3 Tagen	€ 9,--
c. Betreuung an 2 Tag	€ 6,--
d. Betreuung an 1 Tag	€ 3,--

5. Mit dem monatlichen Elternbeitrag sind alle Leistungen der schulischen Tagesbetreuung gedeckt, ausgenommen die in § 4 geregelten Beiträge:
 - i. eine verabreichte Verpflegung,
 - ii. ein angemessener Materialbeitrag,
 - iii. Veranstaltungsbeiträge.
6. Alle Beträge berechnen sich inklusive Umsatzsteuer.
7. Der Kostenbeitrag ist **im Nachhinein monatlich** einzuheben.
8. Der Elternbeitrag, sowie der Verpflegungs- und der Materialbeitrag werden jeweils zu Beginn des neuen Betreuungsjahres (September) festgesetzt.
9. Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung zur Hälfte ermäßigt; bei einer Erkrankung von mehr als 3 Wochen pro Monat wird der Elternbeitrag zur Gänze erlassen.

10. **Beitragsermäßigung:**

Besuchen mehr als 1 Kind aus einer Familie gleichzeitig die schulische Tagesbetreuung wird der Elternbeitrag für jedes weitere Kind um 50 % reduziert. Diese Regelung gilt nicht für den Verpflegungskostenbeitrag.

§ 4

Sonstige Beiträge

1. **Essensbeitrag/ Verpflegung:**

Die Höhe des Essensbeitrages beträgt **€ 4,--** pro Portion

2. Der **Materialbeitrag** wird vom Betreuungsinstitut eingehoben.

3. Die Höhe des **Veranstaltungsbeitrages** wird anlassfallbezogen vom Betreuungsinstitut eingehoben.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 11.9.2017 in Kraft.

Der Bürgermeister

(Franz Zwölbar)